

Hörgeräte - Tarifvertrag

Beilage 3 zum Qualitätssicherungsvertrag (Anhang 3)

Richtlinie zur Erteilung einer Busse

(Anlehnend an den Tarifvertrag vom 01.01.2013, Anhang 3, Qualitätssicherungsvertrag, Ziffer 6 Qualitätsüberprüfung)

- 6.1 Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überprüft jährlich die Einhaltung des vorliegenden Qualitätssicherungsvertrages. Die Überprüfung basiert auf einer Zufallsstichprobe von 10%.

Bussen im Rahmen der Mutationsmeldung

- 6.2 Entstehen im Rahmen der Mutationsmeldung Mängel, so gelten folgende Fristen zu deren Behebung:
- personelle Mängel innert 6 Monaten
 - technische Mängel innert 3 Monaten
- 6.3 Bei Verstössen gegen Meldepflichten (z.B. Mutationen) kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:

Mangel	Richtgrösse der Busse
• Mangel wurde selbständig behoben, jedoch nie der PVK gemeldet	Verwarnung
• Mangel wurde durch Dritte angezeigt (keine eigene Meldung), ist jedoch noch innerhalb der möglichen Behebungsfrist	Busse bis zu CHF 1'000
• Mangel wurde nicht innerhalb der Fristen von 3 bzw. 6 Monaten behoben	Befristete Streichung von der Lieferantenliste
• Im Wiederholungsfall von Punkt 3 (befristete Streichung)	Definitive Streichung aus der Lieferantenliste

Die Sanktionen können im Wiederholungsfall kumuliert werden.

Bussen bei Verletzung der personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Fortbildungsvorschriften

- 6.4 Bei Verstössen gegen den Qualitätssicherungsvertrag (Verletzung der personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Fortbildungsvorschriften) kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:

Mangel	Richtgrösse der Busse
• Fortbildungsvorschriften: CHF 1000 • Eichung Audiometer: CHF 1000 • Nicht Einhaltung Schallisolation Audiometrieräum: CHF 5000 / Monat • Personelle Voraussetzungen: CHF 5000 / Monat • In Kombination Audiometrieräum & personelle Voraussetzung: CHF 10'000 / Monat	Busse zwischen CHF 1'000.00 und CHF 10'000.00 pro Monat des Verletzungszeitraums

Hörgeräte - Tarifvertrag

Beilage 3 zum Qualitätssicherungsvertrag (Anhang 3)

Mangel wurde nicht innerhalb der Fristen von 3 bzw. 6 Monaten behoben	befristete Streichung von der Lieferantenliste
Im Wiederholungsfall von Punkt 3 (befristete Streichung)	definitive Streichung von der Lieferantenliste

Die Sanktionen können kumuliert werden.

Bussen bei Verletzung der Deklarationspflicht

6.5 Bei unterlassener oder verspäteter Einreichung der auf Grund der Stichprobe eingeforderten Deklaration kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:

Mangel	Richtgrösse der Busse
- Selbstdeklaration wurde nicht eingereicht - Es wurde keine Fristerstreckung beantragt.	Mahnung mit Nachfrist von 10 Tagen und Androhung der Busse von CHF 1'000.00 für den Fall, dass die Deklaration innert Nachfrist nicht oder nicht vollständig eingereicht werden sollte.
Deklaration wurde trotz Mahnung auch nicht innerhalb der eingeräumten Nachfrist eingereicht	Busse CHF 1'000.00
Deklaration wurde trotz verfügbarer Busse nicht oder nicht vollständig eingereicht	befristete Streichung von der Lieferantenliste
Im Wiederholungsfall	definitive Streichung von der Lieferantenliste

Die Sanktionen können kumuliert werden.

6.6 Beschlüsse gemäss Ziffern 6.3. und 6.4. können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim in Art. 57 UVG und 27 MVG vorgesehenen kantonalen Schiedsgericht angefochten werden.